

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Stationäre und ambulante Einrichtungen
der Pflege und Angebote der EGH sowie
Trägerverbände der Pflege und EGH in
Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

- Per Mail -

04.03.2022

Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a IfSG in Schleswig-Holstein - Leitlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anknüpfung an die bisher schon erfolgten Hinweise zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG für die Bereiche der Pflege und Eingliederungshilfe möchte ich Ihnen hiermit die neuesten Informationen und eine Zusammenfassung und Aktualisierung der bisherigen Hinweise übermitteln.

Folgende Einrichtungen / Unternehmen aus den Bereichen der Pflege und Eingliederungshilfe sind von der Impfpflicht betroffen:

- Voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen.

Aus dem Bereich der **Pflege** zählen hierzu insbesondere die voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 SGB XI.

Aus dem Bereich der **Eingliederungshilfe** zählen dazu besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen und Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 SGB IX (sowohl Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich als auch Arbeitsbereich), andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX sowie andere vergleichbare tagesstrukturierende Angebote (z. B. Tagesförderstätten).

- ambulante Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 SGB XI
- Einzelpersonen gemäß § 77 SGB XI
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
- Hospizdienste sowie spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV),
- Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX erbringen,
- Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX und § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX erbringen,
- Beförderungsdienste, die für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder die Leistungen nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX erbringen,
- Heilpädagogische Kleingruppen als im Sinne von § 20a IfSG stationäre Einrichtung für Kinder mit Behinderungen,
- Leistungsberechtigte (Budgetnehmer), die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen für die Erbringung entsprechender Dienstleistungen beschäftigen und
- Unternehmen, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX erbringen (Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter).

Nicht erfasst sind:

- Taxi- und andere Transportunternehmen, die nur gelegentlich pflegebedürftige Personen bzw. Menschen mit Behinderungen befördern und
- Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Folgende Personen sind von der Impfpflicht betroffen:

Erfasst werden nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) regelmäßig in den Einrichtungen und Unternehmen tätige Personen.

Dies bedeutet, dass insbesondere auch folgende Personen der Nachweispflicht unterfallen, sofern die obigen Voraussetzungen erfüllt sind:

- (externe) Handwerkerinnen und Handwerker, insbesondere Gesundheitshandwerkerinnen und -handwerker wie Orthopädietechnik und medizinische Fußpflege, aber auch Personen, die Reparaturen im Gebäude durchführen, wenn es sich nicht um eine Einzelmaßnahme handelt,

- Mitarbeitende in der Verwaltung oder in technischen oder IT-Diensten, in der Leitung/Geschäftsführung, sofern keine klare räumliche Abgrenzung zu den in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen behandelten, untergebrachten oder gepflegten Personen vorhanden ist,
- Freie Mitarbeitende (z. B. Honorarkräfte, Beraterinnen und Berater o. ä.),
- Hausmeister und Transport-, Küchen-, oder Reinigungspersonal,
- Auszubildende,
- Studierende, die in der betroffenen Einrichtung praktische Ausbildungsabschnitte absolvieren,
- Personen, die ihren Freiwilligendienst (nach dem BFDG oder JFDG) ableisten,
- Zeitarbeitskräfte.

Nicht erfasst sind folgende Personen:

- Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer,
- Personen der Wohnpflegeaufsicht,
- Besucherinnen und Besucher,
- Postbotinnen und Postboten oder Paketzustellerinnen und –zusteller,
- Betreuungsrichter und Betreuungsrichterinnen,
- Personen, die ausschließlich außerhalb der Einrichtung oder des Unternehmens am Gebäude Arbeiten durchführen (z.B. Bauarbeiter),
- Angehörige der Polizei, Feuerwehr oder von Notdiensten, die im Rahmen eines Einsatzes die Einrichtung oder das Unternehmen betreten.

Personen, die in den oben genannten Einrichtungen oder Unternehmen bereits tätig sind (Bestandspersonal), haben der jeweiligen Leitung **bis zum Ablauf des 15. März 2022** den Nachweis über die Impfung oder Genesung hinsichtlich des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. Personen, die sich auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen können, müssen ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorlegen. Wenn die Personen keinen Nachweis (Impfung, Genesung oder Attest) vorlegen, können sie bis zur entsprechenden Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes zunächst auch über den 15. März 2022 hinaus beschäftigt werden.

Für Personen, die nicht zu den in der Vorschrift des § 20a IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen gehören, aber dort von ihrem Arbeitgeber eingesetzt werden, kann die Kontrolle der Nachweise durch den Arbeitgeber der betroffenen Person durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Absprache zwischen der Einrichtung oder dem Unternehmen, in der oder dem die Person eingesetzt wird, und dem Arbeitgeber der Person besteht.

Personen, die in den oben genannten Einrichtungen oder Unternehmen **ab dem 16. März 2022 neu** tätig werden sollen, haben der jeweiligen Leitung vor Beginn ihrer Tätigkeit einen entsprechenden Nachweis (Impf- oder Genesenennachweis oder ärztliches Attest) vorzulegen. Hier ist es den Leitungen der Einrichtungen schon per Gesetz verboten, die betroffenen Personen in dem Unternehmen bzw. der Einrichtung zu beschäftigen.

Meldeverfahren:

In dem als Anlage beigefügten „Leitlinien für eine einheitliche Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a IfSG in Schleswig-Holstein“ ist das Meldeverfahren an das Gesundheitsamt beschrieben.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Meldungen **ausschließlich** über das Serviceportal des Landes erfolgen. Im Serviceportal des Landes (<https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/>) wird im Laufe der kommenden Woche ein Onlinedienst zur Meldung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht bereitgestellt. Wir informieren Sie dann entsprechend mit einer weiteren Mail.

Wenn die Nachweise nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens vorgelegt wurden, oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit bestehen, ist die Leitung per Gesetz verpflichtet, das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und die personenbezogenen Daten an das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln (§ 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG). Die Meldepflicht besteht auch bei Personen, die ab dem 16. März 2022 tätig werden sollen und bei denen hinsichtlich des vorgelegten Nachweises Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit bestehen (§ 20a Absatz 3 Satz 2 IfSG).

Soweit ein Nachweis ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit auf Grund Zeitablauf verliert, haben die betroffenen Personen einen neuen Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorzulegen. Wird dieser nicht innerhalb dieses Monats vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit, besteht ebenfalls die Pflicht zur Benachrichtigung und Übermittlung der personenbezogenen Daten (§ 20a Absatz 4 Satz 2 IfSG) an das Gesundheitsamt.

Ermessensausübung, Leitlinien:

In den beigefügten Leitlinien werden vom MSGJFS Auslegungshinweise an die Gesundheitsämter gegeben, wie das Ermessen ausgeübt werden soll bei der Entscheidung über Betretungs- oder Tätigkeitsverbote.

Auf zwei Punkte möchte ich besonders hinweisen:

Bei einem vorliegenden **Impftermin** für eine betroffene Person soll das Gesundheitsamt eine Frist zur Vorlage des Impfnachweises setzen, die den Zeitraum bis zum Abschluss der Immunisierung erfasst. Damit können diese Personen für diesen Zeitraum umfassend bei der Erstellung des Dienstplans berücksichtigt werden.

Die Ermessensentscheidung über die Anordnung eines Betretungs- oder Beschäftigungsverbot erfolgt immer im **Einzelfall** unter Berücksichtigung von Umständen, die sowohl ihren Ursprung in der Person der/s betroffenen Mitarbeiter*in als auch des jeweiligen Angebots haben. Dabei wird neben geplanten Impfterminen u.a. auch berücksichtigt, welche Auswirkungen ein Tätigkeits- oder Betretungsverbot auf das jeweilige Angebot hat (Stichpunkt: Versorgungsgefährdung). Zudem bezieht das Gesundheitsamt in seine Ermessensentscheidung ebenfalls den konkreten Einsatzbereich der/s Mitarbeiter*in im Rahmen der Tätigkeit und eine damit verbundene Gefährdung Dritter (Risikobewertung), insbesondere ob eine klientennahe oder klientenferne Tätigkeit vorliegt, ebenso mit ein wie die Etablierung ausreichender Schutzvorkehrungen (Bsp. strengere Hygienemaßnahmen, Hygieneschulungen in kürzeren Intervallen, Arbeiten unter Vollschutz).

Um eine bessere Planbarkeit hinsichtlich des Personaleinsatzes zu erhalten, sollten die Leistungserbringer proaktiv dem Gesundheitsamt die Versorgungslage und die von ihnen geplanten Maßnahmen zum Einsatz des nicht-immunisierten Personals aus ihrer Sicht schildern, damit diese Umstände vollumfänglich bei der Entscheidung berücksichtigt werden können.

Von Seiten des Gesundheitsamtes kann keine Rechtsberatung in privat- oder arbeitsrechtlichen Fragen erfolgen. § 20a IfSG berechtigt das Gesundheitsamt zur Überprüfung von Einzelfällen und zum Erlass von Verwaltungsakten. Weder die Vorschrift des § 20a IfSG selbst noch ein Verwaltungsakt nach § 20a Absatz 5 Satz 3 IfSG haben eine unmittelbare Wirkung auf das Anstellungsverhältnis der betroffenen Person mit der jeweiligen Einrichtung/Unternehmen. Dieses besteht fort. Es liegt in der Hand des Beschäftigungsgebers, ob und ggf. welche Konsequenzen in der Folge daraus arbeitsrechtlich gezogen werden

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Hempel

Anlagen

- Leitlinien
- Schaubild Einrichtungen/Unternehmen

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>